

Lesen, Teil 3

Lesen Sie die Texte und 1 -3 und die Aufgaben 33 – 38. Entscheiden Sie, welche Antwort (a, b oder c) am besten passt.

Text 1

RUNDSCHREIBEN AN ALLE STATIONEN

Ab nächstem Monat wird im Rahmen der Senioren-Aktivierung ein neuer Besuchs und Ausflugsdienst angeboten.

Dabei kommen ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins „Freiwillige Helfer e. V.“ Ein bis zweimal pro Woche zu unseren mobilen Bewohnerinnen und Bewohnern. Neben Vorlesen und gemeinsamen Karten oder Brettspielen stehen auch Ausflüge ins Museum, in den Park, in die Kirche oder ins Einkaufszentrum zur Auswahl.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die ehrenamtlichen Personen im Rahmen ihres Besuchsdienstes zwar über ihre Organisation versichert sind, jedoch in der Regel nicht über eine pflegerische Ausbildung verfügen. Sie haben lediglich eine Einweisung als freiwillige Sozialbetreuer absolviert. Bitte achten Sie als verantwortliche Pflegepersonen darauf, dass unsere jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohner von den angebotenen Aktivitäten profitieren und keinesfalls Schaden erleiden. Denkbar wäre zum Beispiel ein Sturz durch Schwäche während eines zu langen Ausflugs. Stellen Sie sicher, dass passende Hilfsmittel für außerhäusliche Aktivitäten mitgegeben werden (Rollator, Rollstuhl), falls es erforderlich ist.

Weiter weisen wir darauf hin, dass gegenüber dem freiwilligen Besuchsdienst Verschwiegenheitspflicht besteht. Lediglich wichtige Hinweise zum aktuellen Befinden der Besuchten Personen sind individuell zulässig (z. B. Das Beachten bestimmter Symptome, Essgewohnheiten, Verhaltensweisen bei Ausflügen). Informationen, die die freiwilligen Helfer von den Besuchten Personen selbst erfahren, sollten durch das Pflegepersonal nicht weiter kommentiert werden.

Wir bitten um ausnahmslose Beachtung und freuen uns auf eine erfolgreiche Umsetzung des Angebotes.

Die Hausleitung

33. Bei den Mitarbeitern des Besuchsdienstes handelt es sich meist um

- a. besonders engagierte mobile Bewohner des Hauses.
- b. freiwillige Personen ohne fachspezifische Kenntnisse.
- c. Pflegekräfte im Ruhestand.

34. Im Einzelfall können persönliche Details über die Bewohner mitgeteilt werden, wenn

- a. die Bewohner das selbst nicht mehr können.
- b. ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Bewohner und Besuchsdienst besteht.
- c. sie der Sicherheit der Betroffenen während der Aktivitäten dienen.

Text 2

RECHTSINFORMATION ZUM BESCHWERDEMANAGEMENT

Das deutsche Gesundheitssystem bietet international gesehen eine überdurchschnittlich gute ärztliche Versorgung. Fehler bei Therapie oder Pflege sind aber trotz Verhaltens und Rechtsvorschriften nicht immer ganz vermeidbar. Auch bei der Kommunikation zwischen Betroffenen und medizinischem Personal treten immer wieder Missverständnisse auf.

In den letzten Jahren hat sich die Rolle der Patientinnen und Patienten in der Gesundheitsversorgung verändert. Zunehmend nutzen Patienten die Möglichkeit, durchgeführte Maßnahmen prüfen zu lassen. Sie fordern immer mehr ihr Recht auf angemessene Information nach § 630 ce BGB (bestmögliche Therapie und Pflege, Privatsphäre und möglicher Schadensersatz) ein, auch wenn nicht jede medizinisch wünschenswerte Maßnahme bezahlt wird. Beschwerdestellen gibt es z. B. Bei den Landesärztekammern jedes Bundeslandes. Auch die Krankenkassen sind nach §166 SGB X aufgefordert, Patientinnen und Patienten bei Schadenersatzansprüchen nach Behandlungsfehlern zu unterstützen, selbst wenn diese nicht in ihren Leistungsbereich fallen.

Krankenhäuser müssen laut § 135a Abs. 2 Nr. 2 SGB V sowohl ein internes Qualitätsmanagement als auch eine patientenorientierte Beschwerdestelle einrichten. So können auch Sichtweise und Erfahrungen von Betroffenen im Risiko und Fehlermanagement des Gesundheitswesens berücksichtigt werden und zu einer weiteren Verbesserung der Patientensicherheit und Qualität der Versorgung beitragen. Am ehesten beschweren sich Betroffene über Schwierigkeiten in der Kommunikation mit dem Personal (z. B. Informationen über medizinische Maßnahmen nur in der Fachsprache), unverständliche oder unvollständige Aufzeichnungen (Betroffene haben ein Recht auf Einsicht in die Patientenakte) oder über die langen Wartezeiten. Eine Beschwerde dient in diesen Fällen oft auch erst der Bewusstmachung dieser Probleme.

35. Patienten haben das Recht,

- a. bei Behandlungsfehlern die Krankenkasse auf Schadensersatz zu verklagen.
- b. die bestmögliche Therapie von den Krankenkassen einzufordern.
- c. eine Überprüfung der medizinischen Behandlung durch die Krankenkasse zu veranlassen.

36. Patienten beschweren sich nach einem Krankenhausaufenthalt am häufigsten über

- a. mangelhafte Pflegedokumentation.
- b. unfreundliches Personal.
- c. zu lange Aufenthaltszeiten.

Text 3

Transportables Absauggerät KS20eco

Informationen zur Bedienung

KS20eco ist eine elektrisch betriebene Absaugpumpe zur Entfernung von Sekreten und Flüssigkeiten aus den Atemwegen sowie von Infektionsmaterial aus Wunden. Die Absaugpumpe eignet sich sowohl für den Einsatz in Kliniken als auch in der häuslichen Pflege und in Arztpraxen. Die leistungsstarke Absaugpumpe verfügt über ein übersichtliches Bedienfeld und kann über einen Infrarotsensor ein- und ausgeschaltet werden. Außerdem zeichnet sie sich durch ein geringes Gewicht und seine geringe Geräuschentwicklung aus.

Reinigung und Pflege

Vor der Reinigung des Absaugbehälters nehmen Sie zuerst das Gerät aus einer eventuellen Wandhalterung und ziehen das Aufladekabel heraus. Entsorgen Sie anschließend alle blauen Einwegteile (Absaugschlauch inklusive Adapter an der Abdeckung der Einheit, Einsatzbeutel mit Sekret). Je nach Erregerspektrum können diese Teile mit dem normalen Abfall bzw. Nur bei besonderer Verkeimung mit dem infektiösen Sondermüll entsorgt werden.

Reinigen Sie Auffangbehälter und Deckel unter fließendem kaltem Wasser oder führen Sie eine Wischdesinfektion mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel (nichtalkoholisch) durch, jedoch nicht mit kratzenden oder ätzenden Scheuermitteln. Lassen Sie den Auffangbehälter gut trocknen und nicht längere Zeit in warmem Wasser liegen, da es dadurch zu einer Veränderung des Materials kommen kann. Sterilisieren Sie den Behälter beim Wechsel des Geräts zwischen verschiedenen Patienten bzw. bei gegebener Infektionsgefahr zusätzlich 15 Minuten im Autoklaven.

37. Das Absauggerät

- a. hat den Vorteil, dass es besonders leise ist.
- b. ist speziell für die ambulante Pflege gedacht.
- c. wird durch eine Ein- und Aus- Taste gestartet.

38. Der Absaugbehälter kann beschädigt werden, wenn

- a. alkoholfreies Desinfektionsmittel verwendet wird.
- b. er nicht genügend trocknen kann.
- c. er mit kaltem Wasser gereinigt wird.